

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung) Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu Ende jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Winterfahrplan ist nach Anfragen.
Wochensender um die Jahresende.

Verantwortl. Redakteur Herr M. Voh, Druck u. Verlag von Moriz Wagner
H. Schindler Verlag u. Buchdruckerei in Limburg (Rhein) Fernsprecher Nr. 82.

Anzeigenannahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 2 Mark 40 Pf.

vierteljährlich ohne Postgebühr.

Einzelheft: 20 Pf.

die 6 gepalgene Germania- oder deren Raum.
Nachdem die 21. und letzte Beilage 60 Pf.
Nachdem wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nummer 154

Limburg, Freitag den 5. Juli 1918

81. Jahrgang

Sultan Mohammed V. gestorben.

Abgeschlagene feindliche Angriffe.

Großes Hauptquartier, 4. Juli. (W.I.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Die Gefechtsaktivität lebte am Abend in einzelnen Abschnitten auf.

Seit frühem Morgen starker Feuer des Feindes beiderseits der Somme. Hier haben sich Infanteriekämpfe entwickelt.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz

Hefige Teilangriffe der Franzosen nördlich der Aisne. Ostlich von Moulins-la-Marche wurde der Feind im Gegenstoß in unseren vorderen Kampfzonen abgewiesen. Im übrigen brachen seine Angriffe vor unseren Hindernissen zusammen. Erneute Vorstöße des Gegners westlich von Chateau Thierry scheiterten.

Seeresgruppe Gallwitz

und

Seeresgruppe Herzog Albrecht

Ein starker Vorstoß des Feindes auf dem östlichen Maas-ufer wurden abgewiesen. Im Sundgau machten wir bei erfolgreicher Unternehmung Gefangene.

Leutnant Udet errang seinen 40., Leutnant Rumen seinen 29. und 30. Luftsieg.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 4. Juli, abends. (W.I.B. Amtlich.)

Weiterseits der Somme wurden starke englische Teilangriffe in unserm Kampfgebiet zum Scheitern gebracht.

Oesterreichisch-ungarischer Tagesbericht.

Regen Geschützkampf.

Wien, 4. Juli. (W.I.B.) Amtlich wird verlautbart: Der Geschützkampf ist an zahlreichen Abschnitten der Südfont an außerordentlich rege. Bei Asiago und auf dem Monte Schemiol scheiterten englische Stoßtruppunternehmungen. Im Rindungsgebiet der Piane dauern die Kämpfe an.

Der Chef des Generalstabs.

14 500 Tonnen versenkt.

Berlin, 4. Juli. (W.I.B. Amtlich.) Im Sperrgebiet um England wurden durch unsere U-Boote 14 500 Bruttoregistertonnen versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Angst vor dem U-Boot.

Berlin, 4. Juli. Nach einer Meldung des „Berl. Lokalanzeiger“ aus Genf hat das Seegericht in Cherboung Tizen freigesprochen. Er hatte bei nebligem Wetter ein Feilschiff für ein deutsches U-Boot gehalten und sein Patrouillenschiff „Gazelle“ durch ein verfehltes Manöver zum Sinken gebracht.

Unsere Bombengeschwader bei der Arbeit.

Berlin, 4. Juli. (W.I.B.) Unsere Bombengeschwader waren in der Nacht vom 28. zum 29. und vom 29. zum 30. Juni mit großem Erfolg tätig. 100 000 Kilogramm Bomben wurden auf Truppenunterkünfte, Munitionslager, Bahnanlagen und Flugplätze geworfen. Zahlreiche Brände in den Zielen wurden beobachtet. Eigene Infanterie- und Schlachtflieger griffen aus niedrigen Höhen in den Kampf ein und überschütteten die feindlichen Infanterie- und Batteriestellungen mit Maschinengewehrfeuer und Bomben. Der oft bewährte Angriffsgeist unserer Jagdstreitkräfte fügte den Gegnern besonders schwere Verluste zu. In den letzten drei Tagen des Juni wurden 37 feindliche Flugzeuge im Luftkampf und acht durch Flugabwehrkanonen abgeschossen. Unsere eigenen Verluste betrugen demgegenüber nur 14 abgeschossene Flugzeuge und Ballone; fünf Flugzeuge werden vermisst.

Noch eine Anzahl Schläge!

Köln, 4. Juli. Die „Köln. Ztg.“ meldet von der Schweizer Grenze: In den „Basler Nachrichten“ folgte Oberst Egli auf Grund von Mitteilungen, die ihm im deutschen Hauptquartier gemacht worden sind: „Die Herren, mit denen ich über den Fortgang des Krieges zu sprechen Gelegenheit hatte, sind alle der Überzeugung, daß es noch einer Anzahl

Der türkische Sultan †.

Wien, 4. Juli. (W.I.B.) Nach einer hier aus Konstantinopel eingelangten Meldung ist der Sultan gestern um 7 Uhr verstorben. Sultan Mohamed folgte seinem Bruder Abdul Hamid nach dessen Entthronung am 27. April 1909 auf den Thron. Er fügte sich sehr rasch in die Neuordnung der Dinge ein. Man kann wohl sagen, daß er der erste konstitutionelle Herrscher der Türkei gewesen ist, der sich auch äußerlich stets zurückhielt und anders als sein Bruder Abdul Hamid eine gewisse Popularität genoss.

Der neue Sultan.

Berlin, 4. Juli. Seit Sultan Abdul Amed I., der von 1839 bis 1861 regierte, steht die Thronfolge im osmanischen Reich dem ältesten Prinzen der Familie zu. Diese Bestimmung ist auch in die gegenwärtige Staatsverfassung der Türkei aufgenommen worden. Infolge dieser Bestimmung wurde der Prinz Wahid Eddin Thronfolger. Er ist der jüngste Bruder des jetzt verstorbenen Sultans und steht im 58. Lebensjahre. Der neue Sultan lebte bis vor dem Kriege zurückgezogen. Als Kaiser Wilhelm den Sultan im Oktober 1917 in Konstantinopel besuchte, lud er den damaligen Thronfolger zu einem Besuche in das Hauptquartier ein. Ende 1917 leistete der Thronfolger dieser Einladung Folge. Er unternahm mehrere Besuche an der Front und hielt sich 10 Tage inognito in Berlin auf.

kräftiger Schläge bedarf, um eine Entscheidung herbeizuführen. Es wird unter keinen Umständen etwas überstürzt, so daß noch Monate vergehen können, bis die volle Wirkung der Offensive eintritt. Aus diesem Gespräch habe ich den Eindruck erhalten, daß von deutscher Seite kein neues Friedensangebot mehr erfolgen wird. Eins ist sicher, der Beginn der Verhandlungen wird weder die deutschen Operationen an der Westfront noch den Unterseefriede unterbrechen. Die Erfahrungen, die man in Krest-Vitovsk gemacht hat, waren derart, daß ein Waffenstillstand ausgeschlossen erscheint, solange noch die Möglichkeit vorhanden ist, daß die Beratungen nicht zu einem endgültigen Frieden führen. Auch die als Diktatur verschleierte Oberste Seeresleitung wird sogleich mit Freude eine dargebotene Hand begrüßen, die einen Frieden bringt, der einer freien Entwicklung des Deutschen Reiches nicht hinderlich ist.“

Nachspiel zu den Niederlagen.

Genf, 4. Juli. Ein aufsehenerregendes Nachspiel zu den französischen Niederlagen scheint sich in Frankreich vorzubereiten, nämlich ein Prozeß gegen die schuldigen Generale und Offiziere. Es scheint sich um einen Vorstoß gegen die französische Seeresleitung selbst zu handeln.

Neue Verhaftungen französischer Arbeiterführer.

Berlin, 4. Juli. Die „Deutsche Zeitung“ berichtet aus Bern: Das „Journal du Peuple“ meldet, daß nach einer mehrwöchigen Pause unter den der Friedensgenossenschaft verdächtigen Arbeiterführern in Paris mit neuen Verhaftungen in großer Zahl begonnen worden sei.

Wachsende Friedenssehnsucht in Frankreich.

Schweizer Grenze, 4. Juli. Der „Temps“ meldet: Der Kammerausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat mit 9 gegen 5 Stimmen beschlossen, die Regierung zu ersuchen, bei den Alliierten auf eine gemeinsame Bekanntgabe der Friedensbedingungen hinzuwirken. In Vertretung Clemenceaus erklärte der Finanzminister Folie die Kriegs- und Friedensziele Frankreichs seien unverändert geblieben wie im August 1914.

Zürich, 4. Juli. Die Blätter berichten aus Paris, daß dort die Bewegung für eine neue Kriegszieleklärung merklich zunehme. Die meisten Politiker wünschen jetzt eine Diskussion über den Frieden in irgend einer Form.

Die Friedensoffensive.

Zürich, 4. Juli. Von besonderer Seite beantwortet die „Zürcher Post“ die Frage, ob die militärische Entscheidung im Westen und dem Frieden näher bringen könne, bejahend. Wenn die deutsche Armee neuerdings den Beweis ihrer ungebrochenen Stoßkraft erbringe, werde die Entente genötigt sein, in Friedensbetrachtungen einzutreten. Werde die Hoffnung Frankreichs, den Feind aus seinen Gebieten zurückzuwerfen, niemals enttäuscht, dann habe der kommende Kampf als Friedensoffensive sein Ziel erreicht.

Ein neuer Kriegsrat.

Berlin, 4. Juli. Laut „Tribuna“ soll demnächst in Versailles ein neuer interalliiertes Kriegsrat stattfinden.

Ein französisches Schadenfeuer.

Genf, 4. Juli. Das bedeutendste Materiallager des fünften französischen Armeekorps ist in einer Vorstadt von Orleans niedergebrannt. Nach dem Bericht Parisis beziffert sich der Schaden auf mehrere Millionen Francs.

Einbruch in die deutsche Botschaft in Rom.

Berlin, 4. Juli. (W.I.B.) Am 24. Juni, abends, versammelten sich ungefähr 200 Menschen vor dem deutschen Botschaftspalais und erbrachen mit Gewalt die Tür und drangen in die Botschaft ein. In verschiedenen Räumen wurde Mobiliar umgeworfen, Bücher wurden zerrissen und Schubladen geöffnet. Bedauerlicherweise wurden auch drei große Bilder der kaiserlichen Familie und verschiedene Kunstgegenstände vernichtet. Verschiedene Gegenstände sind auch verschwunden. Besonders kennzeichnend erscheint es bei diesem Zwischenfall, daß die Polizei viel zu spät einschritt und den Böbel gewähren ließ. Der schweizerische Gesandte in Rom ist unverzüglich bei der italienischen Regierung vorgegangen worden und hat sich der Angelegenheit in dankenswerter Weise angenommen. Wie es heißt, wurde der zuständige Polizeikommissar, der die Schuld an dem zu spät eingetretenen Eingreifen der Polizei trägt, seines Amtes enthoben und seiner Bezahlung für verlustig erklärt.

Eine bedeutsame russische Erklärung.

Stockholm, 4. Juli. (W.I.B.) Petersburger Telegraphen-Agentur. Das Amtsblatt der russischen Sowjetregierung „Iswestija“ schreibt u. a. noch über die Absichten der Alliierten Rußland gegenüber: Alles, was die Alliierten unternehmen, verfolgt nur den einen Zweck, Rußland in einen neuen Krieg zu stürzen, ohne dabei im geringsten die Vorbereitungen zu einem solchen und noch weniger den Willen des russischen Volkes und der revolutionären Regierung zu berücksichtigen. Die Urheber dieses Abenteuers mögen bedenken, daß sie bei der Verwirklichung ihrer Pläne sich an dem verzweifeltsten Widerstande des revolutionären Rußlands stoßen werden. Es ist vergebens, sich mit den Phantasien sozialistischer Verräter zu trösten, die vorgeben, daß die Macht der Sowjets in der Luft schwebt, und es in allen Ecken auszuheilen, daß die Massen über die Regierung der Sowjets enttäuscht seien. Die Regierung läßt sich nicht in ihrem Vertrauen erschüttern, daß nicht nur Millionen Soldaten und Bauern im Augenblick der höchsten Gefahr in die revolutionären Legionen eintreten, sondern auch die Masse der bisweilen Widerstrebenden, die nicht erlauben werden, daß Rußland in einen neuen Krieg mit Deutschland getrieben wird. Die Alliierten wissen sehr wohl, daß sie selbst in dem Falle, in dem es ihnen gelingen sollte, sich die Beihilfe gewisser treuloher Elemente bei ihrem Abenteuer gegen die Sowjets zu verschaffen, sie nichts weiter als einen Orkan des Bürgerkrieges hervorrufen würden, der über ganz Rußland hinwegtoben würde. Vielleicht ist es zu spät, um ihnen die Gefahren des eingeschlagenen Weges zu zeigen. Nichtsdestoweniger wiederholen wir am Vorabend endgültiger Entscheidungen, die der Weltgeschichte eine neue Richtung geben sollen, unsern alten Rat: Die einzige, für beide Teile nützliche Politik ist diejenige, die zu einer Anerkennung der Macht der Sowjets und zur wirtschaftlichen Unterstützung des revolutionären Rußlands führt, um es beim Wiederaufbau des Wirtschaftslebens zu unterstützen. Dies bedeutet lehrlich eine Hilfe zur Wiederherstellung seiner militärischen Bedeutung. Jede andere Politik würde nicht nur verwerflich, sondern auch unrichtig sein. Die unglücklichen Völker zahlen einen zu teuren Preis für die Fehler ihrer Regierungen.

Die Bolschewiki in Archangelsk.

Washington 3. Juli. (W.I.B.) Reuters. Der jetzt in Wologda befindliche Botschafter der Vereinigten Staaten, Francis, meldet dem Staatsdepartement, daß die Bolschewiki die Mitglieder der archangelischen provinzialen Regierung verhafteten. Auch die Duma in Wologda wurde mit Festnahme bedroht.

Ein Aufruf des Großfürsten Michael.

Kopenhagen, 4. Juli. Wie aus Telegrammen hervorgeht, die nach London gelangt sind, hat Großfürst Michael eine Rundgebung erlassen, wonach er es als seine Pflicht ansieht, die Ordnung wiederherzustellen und in Rußland die Macht neu zu begründen, nachdem die Auflösung der Konstitution, die über Rußlands Regierungsform frei bestimmen sollte, nur zu Rußlands Verfall geführt habe. Der Großfürst vertritt allen Amnestie, die an der Vertreibung der jetzigen Regierung teilnehmen wollen.

Die Ethen und die deutsche Kultur.

Kiga, 4. Juli. Ueber den kulturellen Einfluss der Deutschen bei den Ethen äußert sich das in Dorpat erscheinende finnische Blatt „Maailma“ folgendermaßen: Die Wirkung des deutschen geistigen Einflusses auf uns Ethen ist ein so bedeutender gewesen, daß der Einfluss des uns blutsverwandten finnischen Volkes jetzt erst an zweiter Stelle steht. Dieses Kulturland — Deutschland — hat die besten unseres Volkes, seine geistigen Führer, immer gestärkt. Der östliche geistige Einfluss dagegen hat bei uns nicht tiefere Wurzeln fassen können, obgleich unser junges Geschlecht unter russischem Einfluss aufgewachsen ist.

Tröstra fordert die internationale Konferenz.

Genf, 4. Juli. Der Berichterstatter der „Times“ meldet aus dem Haag: Tröstra hat die Absicht, in der nächsten Zeit an Henderson einen offenen Brief zu richten, in dem er eingeladen wird, in Völsche eine internationale Sozialistenkonferenz einzuberufen.

Die Grippe in England.

Haag, 4. Juli. Das Holländische News Büro meldet aus London: Die Krankheit gewinnt in London immer mehr an Boden. So hatte ein einziger Arzt Donnerstag über 62 Patienten und heute 184 zu behandeln. Im allgemeinen nimmt die Krankheit einen harmlosen Verlauf, obgleich auch verschiedene Todesfälle zu verzeichnen waren. Besonders besteht bei solchen Patienten Todesgefahr, die die ersten Symptome vernachlässigt haben. In diesem Falle treten Lungenentzündung und Meningitis auf. In den Krankenhäusern des Westens sind die meisten Angehörigen von der Krankheit befallen. In dem großen Krankenhaus von Harrod sind 400 Erkrankungen vorgekommen. In Dudley sind 400 Kinder von der Krankheit befallen, so daß alle Schulen geschlossen werden mußten. Gegen abend bildeten sich lange Reihen vor den Wohnungen der Ärzte. Auch die Industrie wird schwer mitgenommen. In Manfi id, Leeds und vielen anderen Städten sind die Theater und Kinos für die Soldaten verboten worden. In einem Bergwerk waren 250 Mann erkrankt.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 5. Juli 1918

Die Ausstellung „Mutter und Säugling“ die in vielen großen deutschen Städten, zuletzt in Köln, durch die Volksborn-Gesellschaft Dresden und die Stadt Köln gezeigt wurde, hält am Sonnabend, den 6. Juli, ihren Einzug in Coblenz und dürfte, wie in allen bisher besuchten Städten, auch hier weitgehendes Interesse finden. Die in jetziger so ernster Zeit wichtigsten Fragen: Wie erhalten und stärken wir unser deutsches Volkstum, finden hier ihre sachgemäße, aufklärende Beantwortung. Geburtentüchtigkeit und Säuglingsheilbarkeit, die beiden großen Volksfeinde, müssen aufs Nachdrücklichste bekämpft werden, und die Ausstellung zeigt uns, welche Mittel und Wege wir anwenden müssen, um ihnen entgegenzutreten. Die Ausstellung zeigt uns ferner in übersichtlichen Gruppen alles Wissenswerte und Notwendige über Eignung zur Elternschaft, Mutterschaft, Geburt, Entwicklung und Pflege, sowie Krankheiten des Säuglings und vieles statistisches Material.

a. Zur Regelung der Eisenbahnerhältnisse in der Ukraine. Herr Regierungs- und Burat Wilhelm Weber, Offizier d. L., früher hier Vorstand des Egl. Eisenbahn-Werkstättenamtes b, dann nach Odessa versetzt und zuletzt an der Front im Westen im Felde, ist jetzt in die deutsche Kommission zur Regelung des Eisenbahnwesens in der Ukraine berufen worden und dort tätig. Derselbe steht hier noch in bestem Ansehen, zumal auch als ehemaliger verdienstvoller Leiter des Eisenbahn-Spar- und Bauvereins, bei welchem er den Bau schöner und gesunder Wohnhäuser für die Eisenbahner wesentlich förderte.

Die Kaiserl. Oberpostdirektion schreibt: Wiederholt sind Postsendungen an Krankenpflegern, die sich krankheits- oder erholungsbedingender in der Heimat aufhalten, mit dem Vermerk „Feldpostbrief“ versehen, abgehandelt worden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sendungen

portopflichtig sind, da nur dem auf dem Kriegsschauplatz wirklich tätigen Personal der freiwilligen Krankenpflege die Portovergünstigungen gewährt werden.

Werst keine Abfälle weg. In der jetzigen schweren Zeit ist es Pflicht jeder Hausfrau für die Selbstversorgung von Nahrungs- und Futtermitteln zu sorgen. Die Abfälle (Ueberreste) menschlicher Nahrungsmittel müssen zur Tierfütterung verwertet werden. Es dürfte nicht vorkommen, daß diese Abfälle achtlos in den Müllhaufen geworfen werden, wie man dies leider immer wieder sehen muß. Im vorigen Jahre sind in der Au sehr viele Abfälle von Pflanzen zu Grunde gegangen. Diejenigen hätten manchem Kleinrentierhalter eine willkommene Gelegenheit geboten, seine vielleicht knappen Futtermittel für den Winter zu vermehren. Man darf in der Zeit der Fülle nicht nur das Nachfolgende verwerten und das Ueberflüssige umkommen lassen, sondern man muß alles verwertbare sammeln und das Ueberflüssige in Dauerware umwandeln. Erbsen- und Bohnenschoten sowie auch Kartoffelschalen können getrocknet bis zum Winter aufbewahrt und sodann trocken gefüttert oder auch gekocht werden.

Alle Blätterabfälle, welche im Herbst in großen Mengen gewonnen aber nicht sofort oder auch garnicht verwertet werden können, können nach vorgenommener Reinigung in Häffern unter Zulage von Viehfalz eingemacht und im Winter mit Kartoffelschalen vermischt, gekocht und dem Vieh als gutes Kraftfut er gegeben werden. Wer selbst kein Vieh hat, der macht seinem Nachbar, seinen Bekannten oder seinem guten Freunde welcher Kleintierzucht treibt, eine Freude hiermit. Bohnen- und Erbsenstroh bieten ebenfalls ein ganz vorzügliches Futtermittel für Kleintiere. Die übrigen Abfälle, sowie alles Unkraut können im Sommer ogn: große Mühe getrocknet werden und als Streumittel Verwendung finden.

So geht alles seinen gewohnten Gang, von der Erde wieder zur Erde. Dem Menschen liegt es nur ob, dafür zu sorgen, daß alles diese Gottesgaben nicht direkt zur Erde gehen sondern voll ausgenutzt werden.

Altenzie, 4. Juli. Landsturmmann Deuker vom hiesigen Wachkommando ergriff gestern mittag zwei vom Gefangenenerlager Wehlar durchgegangene Russen.

FC. Braubach, 3. Juli. Diese Woche erhielt dahier jede Person ein Ei unentgeltlich überlassen. Auf nach Braubach!

Soth, 4. Juli. (Unerschaltete Schlachtungen.) Das Höchster Schöffengericht verurteilte den Viehhändler Frh. Himmelsreich von Eschborn wegen unerlaubter Schlachtungen. Verkauf von Fleisch ohne Marken und Ueberleitung der Höchster Preise für Schweinefleisch zu 2500 Mark Geldstrafe. Außerdem soll von Himmelsreich der durch die Ueberleitung des Höchsterpreises erzielte Mehrgewinn in einem besonderen Verfahren ermittelt und beschlagnahmt werden. Der Angeklagte hatte in vielen Fällen schlahtreife Schweine in den von Schumacher harten den Wäldern (!) der Höchster Ofen- und Holzfabrik schlachten lassen und dann das nicht untersuchte Fleisch in erster Linie Hotels und Restaurants in Frankfurt für Wackerpreise verkauft. Die Witzelher, zwei Höchster Arbeiter, erhielten 500 bzw. 100 Mark Geldstrafe. Hotelbesitzer Vogel von Soden und Hotelbesitzer Wangemann vom Frankfurter Hof in Frankfurt wurden freigesprochen, da man ihren Angaben, sie hätten von Himmelsreich „markenreifes“ Spanferkelfleisch gekauft, Glauben schenkte. Der Frankfurter Hof hatte 670 Pfund von dem Fleisch erworben, das Pfund zu 4,30 Mark. Der Direktor machte dazu geltend, daß er das Fleisch, nicht für die Hotelgäste, sondern für das Hotelpersonal, das mit den Lebensmittelverweigerungen nicht auskomme, angekauft habe.

Köln, 4. Juli. Hier fand dieser Tage eine Streife auf Fahnenflüchtige statt. Ein großes Aufgebot von Soldaten durchsuchte fast Haus um Haus. Die Straßen waren abgesperrt, ebenso die Rheinufer. In einigen Fällen mußten die Wohnungen gewaltsam geöffnet werden. Die Streife währte von früh 5 bis 10 Uhr. Das Ergebnis waren 61 Fahnenflüchtige.

Joracitischer Got edienet.

Freitag abend 8 Uhr 30. Samstag morgen 8 Uhr 30. Samstag nachmittag 3 Uhr 30. Sabat-Ausgang 10 Uhr 35.

Eingefandt.

Betrifft Lebensmittelmarken!

Als neu nach Limburg verzogener Staatsbürger passierte es, daß meine Wirtin bei der Anmeldung beim Lebensmittelamt und Empfang der Lebensmittelarten bei den Brotmarken eine Karte für eine volle Woche fehlte. Die Frau hatte das Fehlen dieser Karte nicht sofort bemerkt und als ich die Karten in die Hände bekam und den Fehler entdeckte, war bereits ein Tag verstrichen. Als die betreffende Frau, welche die Karten empfing, dies dem Lebensmittelamt meldete, wurde sie abgewiesen. Auf mein persönliches Vorstellwerden wurde ich ebenfalls abgewiesen mit dem Bescheid: ich müßte diese Angelegenheit dem Herrn Sekretär vortragen; der Herr Sekretär sei aber nicht anwesend und käme erst in einigen Tagen wieder. Somit verstrich mittlerweile eine ganze Woche. Als ich mir dann endlich die Gelegenheit bot, dem Herrn Sekretär die Sache zu unterbreiten, lehnte er es ebenfalls ab mit dem Bemerkten, die Sache wäre schon zu alt, um eine Richtigstellung in dieser Angelegenheit festzustellen. Formell und nach seinen Verfügungen ist ja daran nichts auszusetzen. Aber was kann ich dafür, wenn durch diese Umstände die Sache soweit in die Länge gezogen, und was kann ich dafür, wenn dieser Fehler beim Abholen nicht sogleich bemerkt, sondern erst, als ich die Karten in die Hände bekam. Von der betreffenden Frau, welche die Karten empfing, kann ich aus Menschlichkeitsgefühl keinen Ersatz fordern; denn dann befände sie sich in einer unerquicklichen Lage und hätte für eine ganze Woche kein Brot. Ich wollte nun die höchste Instanz in dieser Angelegenheit, den Herrn Bürgermeister, antufen. Auf meine Nachfrage wurde mir aber mitgeteilt, der Herr Bürgermeister sei krank. Ich mußte nun wohl oder übel zum dritten Mal unverrichteter Sache meines Weges ziehen.

Ich möchte die Beamten des Lebensmittelamts einmal fragen, wie es Ihnen ums Herz, besonders aber um den Magen wäre, wenn sie unverschuldeter Weise eine Woche kein Brot hätten, und ob sie auch mit einem abweisenden Bescheid sich zufrieden geben würden. Meiner Ansicht nach ist es Sache des betreffenden Beamten, die Lebensmittelkarten gleich richtig und fehlerfrei zu verabschließen. Wenn jede Person beim Empfang der Karten jede einzelne erst genau prüfen würde, würde dies die rasche Abwicklung in der Markenausgabe sehr in Frage stellen. Es scheint aber, ohne Rücksicht darauf, wohl angebracht zu sein. H. L.

Ämlicher Teil.

(Nr. 154 vom 5. Juli 1918).

Verordnung

über den Verkehr mit Laubheu.

Vom 11. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) — 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Wer grün geerntetes Laub in heutrodem, luft-trocknem oder künstlich getrocknetem Zustand (Laubheu), auch gebündelt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, an einen anderen abgeben will, hat es der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Zugangsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abzug zu verladen.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung auf den unmittelbaren Absatz von Laubheu durch den Erwerber an den Verbraucher, sofern zur Beförderung weder die Eisenbahn, noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 2. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Ueberlassung verlangt wird; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festgelegt wird. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, über.

Verschollen.

Original-Roman von H. Courths-Mahler.

90) (Nachdruck verboten.)

„Jetzt weiß ich, warum ich dich gleich so lieb hatte, liebe teure Lillian,“ sagte Bova bewegt.

„Ja, Genoveva, auch ich fühlte mich gleich zu dir hingezogen, zu dir und Tante Stasi. Deshalb wollten wir euch auch nicht fortlassen von Kreuzberg.“

Lillian umarmte auch Tante Stasi in herzlicher Liebe. „Mein liebes, teures Kind,“ flüsterte die alte Dame ergriffen.

Es gab noch ein langes, aufgeregtes Durcheinander, ein Fragen und Erklären. So viel hatte man sich zu sagen, daß das Essen gar nicht mehr zu seinem Rechte kam.

Man erlosb sich und ging in ein Nebenzimmer. Hans von Kreuzberg zog Ronald an seine Seite und sprach mit ihm von seiner Mutter, Lothar und Lillian standen beisammen und der General unterhielt sich aufgeregter mit Bova und Tante Stasi.

Lillian legte ihre Hand auf Lothars Arm. „Nun, lieber Vetter, jetzt wissen Sie, weshalb ich mit Ihre Freundschaft um jeden Preis bewahren wollte,“ sagte sie schelmisch.

Er küßte ihr strahlend die Hand.

„Ja, Lillian, jetzt weiß ich's. Aber das „Sie“ streichen wir nun aus unserm Verkehr. Zum Vetter gehört das du.“

„Gut, du sollst deinen Willen haben. Und wir sind nun gut Freund auf Lebenszeit.“

„Auf immerdar, liebe, teure Lillian.“

Die Unterhaltung schwirrte nun noch aufgeregter durcheinander. Es wurde nicht eher Ruhe, bis Hans von Kreuzberg am Ende seiner Kräfte war und sich von Lillian auf sein Zimmer bringen ließ.

Ronald hatte noch kein Wort weiter mit Lillian gewechselt, seit sie ihm so innig und mit so strahlenden Augen geblickt hatte. Ihren Blick, ich wußte, wollte er mit auf die Reise nehmen. Er hatte sich von ihrem Vater verabschiedet, ehe sie ihn hinausbegleitete. Nun wartete er, daß sie zurückkam. Er konnte nicht fort, ohne ein letztes Lebewohl.

Alteits stand er im Nebenzimmer, während sich Tante Stasi, der General, Bova und Lothar noch immer erregt unterhielten. Durch dieses Zimmer mußte Lillian kommen, wenn sie von ihrem Vater zurück kam. Und als sie dann nach ziemlich langer Zeit eintrat, schritt er ihr entgegen. „Ehe ich mich von Ihnen verabschiede, mein gnädiges Fräulein, möchte ich noch eine Frage an Sie richten. Als wir uns in Berlin, im Vorraum des Hotels, zuerst begegneten, haben Sie mich so seltsam an. Und als Sie dann oben auf der Treppe neben mir standen, lag ein dringendes Forchten in Ihrem Blick, das ich mir nie erklären konnte. Jetzt könnte ich eine Erklärung finden, wenn Sie mir sagen würden, daß Sie damals schon wußten, wer ich war.“

Lillian blidte ihn groß und offen an. „Ja, — ich wußte es. Ich hörte, daß Sie ein Herr beim Namen rief. Und diesen Namen kannte ich genau aus den Erzählungen meines Vaters. Ich wußte schon damals, daß Sie der Sohn des Todfeindes meines Vaters — und der Frau waren, die mein Vater im Leben am meisten geliebt hatte.“

Er atmete tief auf. „Ich weiß nun auch, weshalb Sie mir so feindlich gesinnt waren und sich immer so kalt und abweisend gegen mich verhielten. Sie mußten mir so feindlich gesinnt sein, weil mein Vater dem Ihnen die Ehre stahl.“

Sie wollte hastig verneinen, aber dann dachte Sie, es sei das Beste, ihm bei diesem Glauben zu lassen.

„Ich konnte ja nicht wissen, daß Sie anders dachten, als Ihr Vater,“ sagte sie leise.

Er fakte ihre Hand und küßte sie.

„Jetzt aber wissen Sie es, mein gnädiges Fräulein, und ich darf Sie bitten, Ihren Groll gegen mich zu beisein. Lange werde ich Ihnen jetzt nicht begegnen, aber ich hoffe, wenn ich wiederkehre — und wenn ich Sie noch in Kreuzberg finde — dann werden Sie mir ohne Groll begegnen können.“

Sie wußte nicht, daß er glaubte, sie werde Kreuzberg bald verlassen, um dem Mann anzugehören, den sie liebte.

„Gewiß, werde ich noch in Kreuzberg sein. Und Groll empfinde ich ganz sicher nicht mehr für Sie, nur herzliche

innige Dankbarkeit, daß Sie meinen Vater von langer Pein erlösten durch Ihre Worte.“

„So leben Sie wohl, mein gnädiges Fräulein.“

„Auf Wiedersehen, Herr von Ortlingen, und — glückliche Reise.“

Er sah sie mit einem schmerzlichen Blick an, mit einem Blick, der ihr tief in die Seele drang und sie namenlos quälte — und doch beglückte.

Schnell verbogte er sich und ging, um sich von den andern Herrschaften zu verabschieden.

Auf dem Heimweg dachte er an das, was er heute in Kreuzberg erlebt hatte. Und mit tiefer Bitterkeit sagte er sich, daß er nun Lillian von Kreuzberg zu seiner Gemahlin hätte machen können, ohne auf Ortlingen verzichten zu müssen — wenn sie nicht einen andern liebte.

Und er wußte schon heute, daß ihm seine Reise weder Heilung noch Vergessen bringen würde, wußte, daß es sein Schicksal war, Lillian von Kreuzberg zu lieben, wie seine Mutter ihren Vater geliebt hatte — bis zum Tode.

Und Lillian?

Sie eilte, als Ronald von Ortlingen gegangen war, hinaus in ihr Zimmerräum und schloß die Tür fest hinter sich zu.

Wie übermächtig von Schmerz und Herzeleid sank sie auf das Ruhebett. Und eine unsagbare Unruhe war in ihrem Herzen. Ronalds letzter, schmerzlicher Blick verfolgte sie. Warum hatte er sie so angesehen, heute, und schon damals auf dem Gartensitz? Wenn er Genoveva liebte und in ihr sein Glück sah, dann durfte er doch nicht so unglücklich aussehen.

Und warum war er nicht glücklich?

Sie konnte keine Antwort finden auf diese Fragen und fühlte sich so elend und verzagt, daß sie am liebsten geweint hätte. Aber sie mußte nach dem Vater sehen. Charles würde ihn nun zur Ruhe gebracht haben und er würde auf sie warten.

Sie richtete sich auf und strich wie glättend über ihre Antlitz. So ging sie zu ihrem Vater.

(Fortsetzung folgt.)

§ 3. Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat für das Laubheu einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme des Laubheus ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig ein Schiedsgericht. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 4. Wird das Laubheu nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, durch Anordnung der zuständigen Behörde, das ist der Landrat (s. A. West. vom 5. 6. 18.), auf die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 5. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme (§ 2). Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den ihm nach § 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
v. Waldow.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 403).

I. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtfreien der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirks, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Sie werden vom Landrat (Oberamtmann), in den Stadtfreien vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter I genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

III. Uebernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gefahrgewinn, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfütterstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eigentumsübergang oder Schiffsverladebelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abzug einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, den 5. Juni 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Bräumer.

Zu 1A 1c 7352.

Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.

(Schluß.)

§ 13. Wohnräume.

Unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume sind nicht mitzurechnen die Waschläden, Spülkäden, Badestuben und Werkstätten, sofern sie nicht für gewerblichen Betrieb, sondern nur zum Hausgebrauch bestimmt sind.

Im Kellergechoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergechoß gehörig, deren Fußböden durchweg unterhalb der Außenfläche liegen.

Dachgeschosse, die in der Hauptfläche für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse im Sinne des § 2a. In zweigeschoßigen Kleinhäusern darf nur die Hälfte der Fläche des Dachraumes zu Wohnräumen ausgebaut werden; auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschosswohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

Im Dachboden über dem Rehlgebäl (Spühboden) dürfen Tennenböden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise und zwar nur für kinderreiche Familien und solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird, von der Polizeibehörde gestattet werden.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen in den Vollgeschossen nicht weniger als 2,50 Meter, im Dachgechoß nicht weniger als 2,20 Meter als lichte Höhe aufweisen. Bei Räumen mit schrägen Deden tritt Durchschnittsermittlung der zulässigen Höhe ein.

§ 14. Treppen.

Die Treppen in Kleinhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, dürfen beliebige sein, d. h. es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage vorgeschrieben.

Ist eine selbständige zweite Wohnung vorhanden, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuerfest sind.

Sind im Ober- und Dachgechoß mehrere selbständige Wohnungen vorhanden, so muß die Treppe in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, der feuerfestere Wände und feuerfestere Decke hat, die Treppenhäuser müssen möglichst gradlinig sein und dürfen an lichter Breite nicht weniger als 80 Zentimeter und ein Steigungsverhältnis bis zu 20/23 Zentimetern aufweisen.

Ueberbedeckte Freitreppen (ohne umschließende Wände oder solche mit größeren Oeffnungen) sind zulässig.

§ 15. Fenster.

Jeder zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Öffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die selbständigen Wohnungen der Vollgeschosse müssen durch Oeffnungen, die in gegenüberliegenden Wänden liegen, durchlüftbar sein. Andernfalls sind Lüftungsröhre vorzusehen.

§ 16. Aborte und Abortgruben.

Zu jeder selbständigen Wohnung muß ein verschließbarer, gut entlüfteter Abort gehören, der möglichst außerhalb des Hauses gelegen sein soll. Wird der Abort innerhalb des Hauses oder Wand an Wand mit Wohnräumen angelegt, so müssen Abortzelle, Fallstrang und Grube gut entlüftet sein, oder der Anschluß an ein öffentliches Kanalsystem mit Wasserpführung benutzt werden. Statt der Abortgruben dürfen da, wo mit dem Hausgrundstück ein Garten oder Ackerfläche verbunden ist, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Abfallstoffe dauernd ausreicht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastenprinzip von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 17. Wasserversorgung.

Für die Versorgung der einzelnen Hausgrundstücke mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und mit Wasser zu Feuerlöschzwecken genügt da, wo nicht der Anschluß an eine öffentliche gemeinsame Wasserleitung möglich ist, das Recht der Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder der Mitbenutzung eines Privatbrunnens; Voraussetzung hierbei ist, daß die Brunnen in einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichenden Nähe des Kleinhäuses liegen.

§ 18. Einfriedigungen.

Als Einfriedigung für Kleinhäusergrundstücke nach der Straße sind lebende Hecken zulässig, auch kann die Polizeibehörde bei Freilassung des Vorgartengeländes als Grünstreifen von der Vorgarteneinfriedigung absehen.

Gartenhäuschen (Lauben) in einer Bauart, die sich dem Charakter der Umgebung anpaßt, dürfen sowohl an der Straße, wie auch unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden.

IV. Strafbestimmungen und Schluß.

§ 19. Strafbestimmungen.

Für Uebertretung dieser Sonderbauordnung gelten die Strafverordnungen der für den Bau im allgemeinen maßgebenden Baupolizeiverordnung.

§ 20. Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Springorum.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, Interessenten und Planfertiger auf eine geeignete erscheinende Weise noch besonders auf die in Rede stehende Baupolizeiverordnung aufmerksam zu machen.

Vimburg, den 25. Juni 1918.

U. 1375

Der Landrat.

Gemäß dem Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Mai 1918 (G. S. S. 58), betreffend die Abänderung des § 23 des Volksschulunterrichtsgesetzes, wird auf Antrag des Kreisausschusses die dreijährige Dauer — 1913/17 — des Schulungsplans der laufenden Ergänzungsschule für leistungsschwache Schulverbände mit 25 oder weniger Schülstellen des Kreises Vimburg vom 9./30. April 1913 vorläufig um ein Jahr verlängert.

Wiesbaden, den 15. Juni 1918.

Königliche Regierung. Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Kreiskasse zu Vimburg (Lohn).

II b C.

An die Schulverbände mit 25 oder weniger Schülstellen des Kreises.

Abdruckt zur gest. Kenntnisnahme.

Vimburg, den 25. Juni 1918.

R. H. 508.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung betreffend Heu.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1918, wird für den Kreis Vimburg folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausfuhr von Heu jeder Art (Wiesenheu, Kleeheu, Luzerneheu, Grummet und dergleichen) aus dem Kreise Vimburg ist verboten.

Unter das Ausfuhrverbot fällt auch solches Heu, welches als Padmaterial oder dergleichen Verwendung findet, und solches, das außerhalb des Kreises wohnende Besitzer im Kreise Vimburg auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden ernten.

§ 2. Der An- und Verkauf sowie jede entgeltliche oder unentgeltliche Annahme oder Abgabe von Heu innerhalb des Kreises Vimburg ist nur auf Grund eines vom Vorsitzenden des Kreisausschusses ausgestellten Bezugscheines gestattet. Der Bezugschein ist widerruflich und kann jederzeit zurückgezogen werden. Bezugscheine werden nur für solche Heumengen ausgestellt, welche der Erzeuger außer der zur Erfüllung der Pflichtlieferung in Anspruch genommenen Heumengen besitzt. Der Heubesitzer muß jederzeit die Herkunft des Heues nachweisen können. Der Bezugschein ist daher stets zur Hand zu haben, insbesondere beim Transport.

Beim Versand von Heu mit der Bahn ist außer dem Bezugschein noch ein vom Kreisausschuss abgestempelter Frachtbrief erforderlich.

§ 3. Anträge auf Ausstellung von Bezugscheinen sind bei dem Bürgermeisteramt des Wohnortes des Antragstellers rechtzeitig zu stellen. Im Antrag sind anzugeben:

- a) Flächengrößen der eigenen und gepachteten Wiesen und Kleeäcker des Antragstellers und die davon geerntete Heumenge,
- b) Stückzahl und Art des Viehes,
- c) Heubedarf,
- d) Name und Wohnort des Lieferanten.

Der Antrag ist von dem betreffenden Bürgermeisteramt zu prüfen und mit dessen Gutachten dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung des Kreisausschusses, betreffend Ausfuhr von Heu vom 7. Juni 1918, Kreisblatt 132, aufgehoben.

Vimburg, den 27. Juni 1918.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Vimburg.

J. B.: v. Börde, Regierungsschreiber.

Die Herren Bürgermeister des Kreises,

ersuche ich, vorstehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, insbesondere sind die Landwirte und Händler in geeigneter erscheinender Weise auf die Bestimmungen hinzuweisen. Die Einhaltung der Verordnung ist zu überwachen.

Vimburg, den 27. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Diesigen Herren ländlichen Standesbeamten

des Kreises,

welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 29. Juni 1918, betreffend Einreichung einer Nachweisung über die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. August 1918 beurkundeten Kriegsterbefälle sowie die nicht durch den Herrn Regierungspräsidenten angezeigt sind, im Rückstande sind, werden an sofortige Einreichung erinnert.

Vimburg, den 2. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei dem dringenden Bedarf an Hunden im Felde ist es geboten, sämtliche aufgefundenen und herrenlosen Hunde, statt sie zu töten, der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen. Auch in Tollwutsperrgebieten aufgefundenen herrenlosen Hunde können unbedingt der Heeresverwaltung übergeben werden. Die Gefahr einer Verschleppung etwaiger Seuchen besteht nicht, da die Hunde vor Abgabe an die Weidewirtschaften zunächst in Quarantäneställen beobachtet werden.

Anmeldungen zugelaufener herrenloser Hunde aus dem hiesigen Kreise sind an die Kriegshundemeldestelle Wiesbaden, Leiter Fabrikant H. C. Arnd in Wiesbaden, Wilhelmstr. 10, zu richten.

Nach Anmeldung werden die Tiere durch eine Ordnung gegen Empfangsbekundung abgeholt werden.

Vimburg, den 27. Juni 1918.

U. 1472.

Der Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Landwirte!

Unser Heer befindet sich gegenwärtig in einer schweren Notlage. Die Leistungsfähigkeit der Heeresverbe, die bei dem augenblicklichen Stand der militärischen Operationen besonderer Kräftigung bedürfen, droht zu versagen, da der verfügbare Bestand an Hartfuttermitteln auf das äußerste zusammengeschmolzen ist.

Es kommt nur alles darauf an, daß dem Heere alle noch im Lande irgendwie erhältlichen Hartfuttermittel mit größter Beschleunigung zugeführt werden. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat sich angehts der drohenden Gefahr veranlaßt gesehen, die Bedenken zurückzustellen und hat eine Verordnung erlassen, durch welche die Heeresverwaltung ermächtigt wird, für Heu aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juli 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird, bis zu

600 Mk. für die Tonne

Der vaterländische Sinn der landwirtschaftlichen Bevölkerung muß dieser Maßnahme zum Erfolge verhelfen. Alle in den einzelnen Wirtschaften noch vorhandenen Hartfuttermittel, insbesondere die Saatgutreste und alles dasjenige, was irgendwie entbehrlich ist, muß freiwillig der Heeresverwaltung zum Ankauf zur Verfügung gestellt werden. Sollte auch dieses letzte Mittel, um den Heerbedarf des Feldheeres zu befriedigen, wider Erwarten versagen, so werden sich militärische Requisitionen, die auf den eigenen Bedarf des Landwirtes keine Rücksicht nehmen und auch nicht nehmen können, leider nicht mehr vermeiden lassen.

Ich richte daher an alle Landwirte die dringende Bitte, dem Gehot der Stunde Rechnung zu tragen und alles abzuliefern, was noch etwa verfügbar ist.

Vimburg, den 25. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: von Börde, Landratsamtsverwalter.

Den Herren Bürgermeistern zur gest. Kenntnis, daß die amtlich vorgeschriebenen Formulare betr.

Genehmigung zum Hapschlagen

zu haben sind in der

Kreisblatt-Druckerei

Todes-Anzeige.

Heute verschied nach schwerem Leiden unser lieber Bruder,
Onkel und Grossonkel

Herr August Münster.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Fran Dr. Muck.

Limburg (Lahn), den 3. Juli 1918.

1(154)

Die Beerdigung findet statt: Samstag den 6. Juli, nachmittags 4 Uhr von der Leichenhalle aus.

In unserem Handelsregister A ist unter Nr. 189 heute folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: Nr. 1.

2: (Firma und Ort der Niederlassung etc.)

Kaufmann Wilhelm Bösch in Limburg.

3: (Bezeichnung des Einzelkaufmanns etc.)

Kaufmann Wilhelm Bösch in Limburg.

Limburg a. L., 26. Juni 1918.

6(153)

Königliches Amtsgericht.

Prima rote

Gummiringe

für Einmachgläser.

Weck, weit 96 mm 95 Pfg.

eng 65 „ 65 „

Rex, weit 91 „ 60 „

eng 71 „ 50 „

Preise je Stück, vers. gegen Nachn. Auftrag von 50 St. und mehr postfrei. 6(130)

Adolf Broese, Berg-Gladbach.

Für die Herbstsaat empfehlen
Chlorkalium-Düngemittel 50/53 %.

Münz & Brühl,
Limburg.

5(139)

3 junge Herren aus Weilburg, welche am Sonntag abend m. 5 jung. Damen aus Limburg bekannt wurden, bitten um brüderlichen Verkehr. Eingereichen unter C. D. W. F. 2(152 an die Exped. d. Bl.

Verhalten bei Fliegerangriffen.

1. Ruhe ist die erste Pflicht. Panik ist gefährlicher als Fliegerangriff.
2. Suche Schutz im nächsten Haus! Fort von der Straße. Fort von Haustüren und Fenstern! Neger ist Tod!
3. Fehlt Häuserschutz, dann Niederwerfen in Gräben oder Vertiefungen.
4. Nachts kümmere dich um keinen Angriff.

Kautschuk-Stempel

Emailleschilder.

4(154) Gedenkmünzen

liefert in kürzester Frist

G. u. P. Labonté

Zigarrengeschäft & Agenturen

— Telefon Nr. 167. —

**Wichtig für
Hinterbliebene von
Heeresangehörigen.**

In allen Fragen, welche die Versorgung der Hinterbliebenen von Heeresangehörigen betreffen, erbitte ich telefonische Auskunft und Hilfe von mir

Schreibweise für Kriegs-Hinterbliebene

in Limburg

Gedächtnis

Limburg a. L. Bahnstr. 10

Hausburche

von 14—15 Jahren gesucht.

Gottfr. Schäfer,

3(152) Mechaniker.

Wegen Verheiratung meines

jetzigen Mädchens suche zum

1. August ein 1(153)

kräftiges Dienstmädchen

welches schon gedient hat.

Frau Gertrud Schmitz,

in Weimar.

Die Mutterberatungsstelle.

Was ist die Mutterberatungsstelle?

Eine Sprechstunde, in der sich Mütter und Pflegemütter von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre kostenlos Rat über Pflege und Ernährung ihrer Kinder holen können. Wird ein Kind krank befunden, und bedarf es dauernder ärztlicher Behandlung, so wird es erst nach der Genehmigung wieder zugelassen.

Wer leitet die Mutterberatungsstelle?

Die Kreispflegerin.

Was geschieht mit dem Kinde in der Mutterberatungsstelle?

Das Kind wird untersucht, um das gesundheitliche Befinden den Ernährungszustand und die Pflege festzustellen. Es wird auf einer genauen Kinderwaage gewogen, damit von Sprechstunde zu Sprechstunde eine Zu- oder Abnahme des Kindes festgestellt werden kann. Es wird ferner ermittelt, ob die Mutter gesund und kräftig genug ist, ihr Kind zu stillen, und angegeben, wie oft und wie lange die Mutter das Kind anlegen soll, damit beide, Mutter und Kind, gesund bleiben.

Welcher Nutzen erwächst der Mutter aus dem Besuch der Mutterberatungsstelle?

Sie ist imstande, anhand der Angaben des Arztes und der Pflegerin sowie der Ergebnisse des jedesmaligen Wiegens das Gedeihen ihres Kindes selbst zu verfolgen. Eine Mutter, die Gelegenheit hat, sich jederzeit kostenlos fachgemäßen Rat einzuholen, wird es vermeiden, ihr Kind durch Anwendung kostspieliger und in ihrer Wirkung zweifelhafter Mittel in Gefahr zu bringen. Sie wird mit größerer Sicherheit und Freude die schwierige Aufgabe, ein Kind gesund über die ersten Lebensjahre zu bringen, durchführen.

Wo und wann finden diese Beratungstunden statt?

Marktstraße 5 zur ebenen Erde jeden Dienstag nachmittag von 3—5 Uhr.
Der Kreisausschuss.

Kino. Neum. 10.

Samstag, den 6. Juli 1918,

von 7 Uhr an,

Sonntag, den 7. Juli 1918

von 3 Uhr an,

Montag, den 8. Juli 1918

von 7 Uhr an:

Der Weg der Erlösung.

Filmtragödie in 4 Akten.

■ ■ ■

Jugendlichen unter 17 Jahren

ist der Eintritt strengstens

unterbott. 5(154)

Eingang nur Neumarkt.

Local-Gewerbeverein Limburg.

Bereinsabend
jeden 1. Freitag im
Monat

bei Stahleber.

Besprechung gewerblicher

Tagesfragen. 7(154)

Gebraucht. Sportwagen

zu kaufen gesucht. 2(154)

Angebote mit Preis an die

Exped. d. Bl.

Handwerker

Gewerbetreibende

erhalten Auskunft, Rat und Hilfe

in allen Angelegenheiten:

Wirtschaftsfragen

Rohstoffbeschaffung

Fachliche Beratung

Steuersachen

Rechtsfragen

Technisches Rat

Forderungen

Buchführung

durch die Geschäftsstelle

des Kreisverbandes

für Handwerk und

Gewerbe

Limburg a. L. Lahn

im Schloss Fernstr. 309

APOLLO-THEATER.

Samstag, den 6. 7. und Montag, den 8. 7.
von 7 Uhr, Sonntag, den 7. 7. 18. von 3 Uhr an:

Genie n. Liebe.

Ein Drama aus dem Künstlerleben in 4 Teilen
von Max Jungk mit Alwin Neuß.

Einlage. 3(154)

Jugendliche unter 17 Jahren haben keinen Zutritt

Aufforderung

an das reisende und verkehrtreibende Publikum

zur Unterstützung der Eisenbahnverwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen in der Heimat ist zur Zeit beschränkt durch große Leistungen für die Heeresverwaltung, Abgabe zahlreichen Personals und Materials an die Front und das besetzte Gebiet sowie starke Abnutzung der Betriebsmittel.

Gleichwohl gilt es, steigende Anforderungen und bevorstehende neue Aufgaben zu erfüllen, z. B. für die Rüstungsindustrie, die Militärverwaltung, die Verteilung der Kohlen und Nahrungsmittel.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind von der Eisenbahnverwaltung in weitestem Umfange Maßnahmen getroffen, die aber nicht ausreichen, falls nicht auch das reisende und verkehrtreibende Publikum die Eisenbahnverwaltung unterstützt.

Tatkräftige Mithilfe und Unterstützung durch alle Reisenden und Verkehrtreibenden sind daher zur Erfüllung der großen Aufgaben der Eisenbahnverwaltung dringend erforderlich.

Auf Beachtung folgender Punkte kommt es vornehmlich an:

I. Einschränkung im Personen-, Gepäck- und Express-Güterverkehr.

Nicht dringliche Reisen müssen unterbleiben. Gepäck- und Expressgüter sind auf das notwendigste Maß einzuschränken.

Auf jeden einzelnen und auf jedes einzelne Stück kommt es an. Ueberfüllungen der Personen- und Packwagen führen zu Zugverspätungen. Hierdurch werden Züge für den Heeresbedarf und die Volksernährung in Mitleidenschaft gezogen und die Betriebsleistungen ungünstig beeinflusst.

II. Ausnutzung der verminderten Wagenbestände.

1. Ausnutzung der Güterwagen bis zur angezeigten Tragfähigkeit. Zusammenfassung der Bestellungen und Zusammenladung der Güter für mehrere Empfänger an Orten, die in derselben Richtung liegen.

2. Schnelle Abfuhr der Güter, auch an Sonn- und Feiertagen.

3. Gemeinsamer Bezug von Lebensmitteln, Rohstoffen usw. durch Jaanpruchnahme und Bildung von Bezugsgemeinschaften, damit nach Möglichkeit die Abfuhr mit geschlossenen Zügen erfolgen kann.

III. Vereinfachung des Verkehrs.

1. Unterlassung unnötiger und unwirtschaftlicher Transporte. Der Bezug von ferngelegenen Orten muß vermieden werden, sofern ein nähergelegenes Versorgungsgebiet vorhanden ist. Dabei sind finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen und keine Rücksichten auf allgemöhlte und bequeme Bezugsgelegenheiten zu nehmen.

2. Vermeidung von Sendungen auf kurze Entfernungen, soweit sie durch Fuhrwerk oder Kraftwagen befördert werden können.

3. Benutzung des Wasserweges namentlich für Massengüter: auf möglichst weite Entfernungen.

IV. Anpassung des Verkehrs an die örtlichen Verhältnisse der Bahnhöfe.

1. Beim Bau neuer Fabriken oder bei erheblichen Erweiterungen zuerst Ladestellen und Gleisanlagen ausbauen, um bereits während des Bezuges von Baustoffen Störungen zu vermeiden.

2. Rechtzeitige Benachrichtigung der Eisenbahnverwaltung, sobald ein starker Verkehrszuwachs zu erwarten ist, damit Ueberfüllung der Freiladegleise vermieden wird. Vereinbarung gleichmäßiger Zufuhr mit den Lieferanten, erforderlichenfalls rechtzeitiger Abstellung bestellter Wagen bei überstarkem Zulauf.

Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen trägt in militärischer wie wirtschaftlicher Beziehung mit in erster Linie zu einem erfolgreichen Ausgang des Krieges bei. Die Eisenbahnen müssen daher in dieser Zeit in erster Linie dazu dienen, die Bedürfnisse des Heeres, der Volksernährung und der Kriegswirtschaft zu befriedigen.

Der Ernst der Stunde verlangt, daß jeder zu seinem Teile zur Entlastung der Eisenbahnen beiträgt.

Deutsche!

Achtet auf Personen, die Euch über militärische und wirtschaftliche Angelegenheiten ausfragen! Spionagegefahr größer denn je!